

fordern. Sie hat nur unter den Miterben, niemals zum Vortheile der Gläubiger des Erblassers Wirkung.

§. 116.

In den Fällen der §§. 106 und 107 findet die Anrechnung nur unter den Abkömmlingen des Erblassers Statt.

Miterben dieser Abkömmlinge und Vermächtnisnehmer können Anrechnung der Vorempfänge nur den Pflichttheilserben gegenüber verlangen, wenn diese wegen Verletzung des Pflichttheils auf Einziehung der letztwilligen Verfügungen antragen.

§. 117.

III. Von der Art, wie das Vorempfangene angerechnet wird.

Die Anrechnung geschieht dadurch, daß der Werth des Vorempfangenen zur Erbmasse dazukommt, unter welchen sie Statt findet, (§. 116) veranschlagt und sodann, nachdem der Gesamtbetrag derselben in die erforderlichen Erbtheile zerlegt ist, von dem Erbtheile des Empfängers abgezogen wird.

§. 118.

Das Vorempfangene kommt, ohne Rücksicht darauf, ob es noch vorhanden ist oder nicht, nach dem Werthe in Anschlag, welchen es zu der Zeit gehabt hat, wo es dem Erben zugewendet worden war.

Zinsen davon können nur vom Tage des Erbhaftensanfalls an gerechnet werden.

§. 119.

Letztwillige Bestimmungen des Erblassers über den der Anrechnung zu Grunde zu legenden Werth der Vorempfänge haben nur Wirkung, insofern sie die Rechte der Pflichttheilserben nicht verletzen.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Versorgungs-Anstalten.

§. 120.

Diejenige mit den Rechten frommer Stiftungen versehenen öffentliche oder Privat-Anstalt, in welche Jemand auf Lebenszeit unentgeltlich zur Verpflegung aufgenommen worden und worin er verstorben ist, hat auf einen Drittheil des Nachlasses dieser Person ein, alle andere Erben ausschließendes Erbrecht.

Dieses Erbrecht steht auch der Gemeinde selbst zu, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für eine Person bis zu deren Ende bestritten hat.